

Steuerliche Informationen für Existenzgründerinnen und Existenzgründer



Vorwort



"Kein Wind ist demjenigen günstig, der nicht weiß, wohin er segeln will"

Michel Eyquem de Montaigne (französischer Humanist 1533 – 1592)

(Quelle: https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/senat/der-hamburger-senat)

Liebe Leserin, lieber Leser,

Unternehmergeist, Ideenreichtum und kaufmännisches Geschick haben von jeher die Entwicklung Hamburgs und den Weg von der Kaufmannsstadt hin zur heutigen Handelsmetropole bestimmt.

Ob im traditionsreichen Handel, der bedeutenden Hafen- und Luftfahrtindustrie, bei intelligenten Logistikkonzepten oder in den vielfältigen Bereichen der Medizin, Medien, IT oder Kreativwirtschaft: Hamburg braucht, fördert und unterstützt junge Unternehmerinnen und Unternehmer auf vielfältige Weise in ihren unternehmerischen Visionen und innovativen Geschäftsmodellen.

Damit dieser Weg von Beginn an gelingen kann, braucht es auch die Beachtung steuerlicher Grundsätze, das Wissen um die richtige Unternehmensform und die Unternehmenssteuern sowie die Einhaltung bestimmter Erklärungs- und Abgabepflichten und vieles mehr. Mit der vorliegenden, neu überarbeiteten Broschüre "Steuerliche Informationen für Existenzgründerinnen und Existenzgründer" möchte die Steuerverwaltung Hamburg Ihnen einen ersten Überblick sowie nützliche Hilfestellungen auf dem Weg in Ihre Selbstständigkeit geben. Bei weiteren Fragen stehen Ihnen zudem die Kolleginnen und Kollegen der Finanzämter, insbesondere in den Neugründungsstellen, gerne zur Verfügung. Für die steuerliche Beratung im Einzelfall sei auf die steuerberatenden Berufe verwiesen.

Für Ihren Start in die Neugründung wünsche ich Ihnen viel Erfolg.

Ihr Dr. Andreas Dressel (Finanzsenator der Freien und Hansestadt Hamburg)

Stand bei Veröffentlichung: 04/2025



Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätzliches zur Aufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit aus steuerlicher Sicht

- 1.1. Welche Rechtsform kommt für Ihr Unternehmen in Betracht?
- 1.2. Ist die geplante unternehmerische Tätigkeit gewerblich oder selbständig (freiberuflich)?
- 1.3. Anmeldung Ihrer unternehmerischen Tätigkeit

2. Elektronische Steuererklärung (ELSTER) und Registrierung bei "Mein ELSTER"

3. Überblick über die Steuerarten und Steuererklärungen

- 3.1. Einkommensteuer
- 3.2. Körperschaftsteuer
- 3.3. Gewerbesteuer
- 3.4. Solidaritätszuschlag
- 3.5. Kirchensteuer
- 3.6. Umsatzsteuer und Umsatzsteuer-Voranmeldungen
- 3.7. Lohnsteuer und Lohnsteuer-Anmeldungen
- 3.8. Steuerabzug bei Bauleistungen (Bauabzugsteuer)
- 3.9. Steuervorauszahlungen
- 3.10. Steuererklärungen für das Kalenderjahr
- 3.11. Verstöße gegen die steuerlichen Verpflichtungen

4. Gewinnermittlungsarten und Aufbewahrungspflichten

- 4.1. Betriebsvermögensvergleich
- 4.2. Einnahmenüberschussrechnung
- 4.3. Aufbewahrungspflichten

5. Umsatzsteuer

- 5.1. Umsätze
- 5.2. Vorsteuer



- 5.3. Besteuerung der Kleinunternehmer
- 5.4. Entstehung der Umsatzsteuer
- 5.5. Leistungsempfänger als Steuerschuldner
- 5.6. Steuerfreie Lieferungen / Leistungen
- 5.7. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.)
- 5.8. Anforderungen an eine Rechnung

6. **Ambulanter Handel**

7. Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung

- Pflichten beim Einsatz von elektronischen Aufzeichnungssystemen (z.B. 7.1. Registrier- oder PC-Kassen)
- 7.2. Folgen einer nicht ordnungsgemäßen Kassenführung
- 7.3. Weitere Informationen
- 8. Neugründungsstellen in den Hamburger Finanzämtern
- 9. Wichtige Kontaktdaten
- **Weitere Informationen 10**.



1. Grundsätzliches zur Aufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit aus steuerlicher Sicht

1.1. Welche Rechtsform kommt für Ihr Unternehmen in Betracht?

Eine wichtige Entscheidung bei der Gründung Ihres Unternehmens ist die Rechtsform des Unternehmens. Die Wahl der Rechtsform hängt von vielen unterschiedlichen Aspekten ab, wie z.B. Kapitaleinsatz, Haftung, Formalitäten. Ein Unternehmen kann in der Rechtsform eines Einzelunternehmens, einer Personen- oder Kapitalgesellschaft gegründet werden. Hier ein kurzer Überblick dazu:

	Einzelunternehmen	Personengesellschaft	Kapitalgesellschaft
Gesellschafts-	entfällt	in der Regel schriftlich	mit notarieller
vertrag			Beurkundung
Anmeldung zum	nur bei Ist-Kaufmann	nicht bei einer GbR;	durch vertretungs-
Handelsregister	nach § 1 HGB	bei OHG sowie KG durch	berechtigtes Organ
	erforderlich	vertretungsberechtigte	erforderlich
		Person erforderlich	
Gewerbe-	nur bei gewerblichen	von jedem geschäfts-	durch den gesetzlichen
anmeldung	Einkünften	führenden Gesellschafter	Vertreter für die
	erforderlich	erforderlich	Gesellschaft
Einkunftsart	gewerblich oder	gewerblich oder	gewerblich
	freiberuflich	freiberuflich	
Haftung für	der Unternehmer mit	jeder vollhaftende	die Gesellschaft mit
Steuerschulden	seinem gesamten	Gesellschafter mit	ihrem Vermögen, unter
	Vermögen	seinem gesamten	Umständen der
		Vermögen, jeder	gesetzliche Vertreter
		Kommanditist bis zur	
		Höhe seiner Einlage	

Wenn Sie allein eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit aufnehmen, gründen Sie ein Einzelunternehmen. Steuerrechtlich erzielen Sie dann Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit.

Sie können auch mehrere sachlich selbständige Gewerbebetriebe nebeneinander betreiben.

Gründen Sie gemeinsam mit anderen (natürlichen oder juristischen) Personen eine Personengesellschaft – z.B. Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), Offene Handelsgesellschaft (OHG) oder Kommanditgesellschaft (KG) – und werden Sie als Gesellschafter dieser Personengesellschaft tätig, erzielen Sie steuerlich ebenfalls Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit (evtl. auch Einkünfte aus vermögensverwaltender Tätigkeit wie Kapitalvermögen oder Vermietung und Verpachtung; eine evtl. erforderliche Klärung der Einkunftsart erfolgt durch das für die Gesellschaft zuständige Finanzamt).



Bei der Gründung einer Kapitalgesellschaft – z.B. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) – ist der Gesellschaftsvertrag zunächst notariell beurkunden zu lassen. Anschließend ist die Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Eine Gründung kann ggf. auch im vereinfachten Verfahren auf der Grundlage eines der beiden Musterprotokolle (siehe Anlage zum GmbH-Gesetz) erfolgen.

Kapitalgesellschaften haben wegen ihrer Rechtsform grundsätzlich gewerbliche Einkünfte.

1.2. Ist meine geplante unternehmerische Tätigkeit gewerblich oder selbstständig (freiberuflich)?

Die Einordnung Ihrer Tätigkeit in eine bestimmte Einkunftsart ist beispielsweise für die Anmeldung Ihrer Tätigkeit und für die Gewerbesteuerpflicht von Bedeutung. Die Einordnung richtet sich nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes (EStG) und wird vom zuständigen Finanzamt vorgenommen.

Gewerbliche Einkünfte (§ 15 EStG)

Sie erzielen gewerbliche Einkünfte, wenn Sie Ihre Tätigkeit selbständig (d.h. auf eigene Rechnung und eigenverantwortlich), nachhaltig (also mit Wiederholungsabsicht) und mit der Absicht, einen Gewinn zu erzielen, ausüben. Dabei muss eine Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr vorliegen – Sie wenden sich mit Ihren Leistungen folglich erkennbar an den allgemeinen Markt. Ihre Tätigkeit darf auch weder als Ausübung von Land- und Forstwirtschaft noch als Ausübung eines freien Berufs oder einer anderen selbständigen Arbeit anzusehen sein.

Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen beispielsweise Einzelhändler, Großhändler, Handwerker oder Gastwirte.

• Freiberufliche Einkünfte und Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit (§ 18 EStG)

Zu den Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit gehören die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit sowie die selbständige Tätigkeit z.B. als Arzt, Rechtsanwalt, Notar, Ingenieur, Architekt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratender Volks- und Betriebswirt, Heilpraktiker, Krankengymnast, Journalist und Dolmetscher.

Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit erzielen z.B. Testamentsvollstrecker, Vermögensverwalter sowie Aufsichtsratsmitglieder.

1.3. Anmeldung Ihrer unternehmerischen Tätigkeit

Wenn Sie einen <u>Gewerbebetrieb</u> eröffnen, ist dies zunächst dem zuständigen Bezirksamt anzuzeigen. Zuständig ist der Bezirk, in dem der Betrieb eröffnet wird. Als



Gewerbetreibender gilt dabei jeder, der haupt- oder nebenberuflich eine selbständige, auf Gewinnerzielung und Dauer angelegte Tätigkeit aufnimmt. Ausgenommen sind beispielsweise freiberufliche Tätigkeiten (siehe 1.2.). Bei Personengesellschaften sind die geschäftsführungsberechtigten Gesellschafter als Gewerbetreibende anzusehen und haben das Gewerbe anzuzeigen. Bei Kapitalgesellschaften obliegt die Verpflichtung zur Anzeige dem gesetzlichen Vertreter (z.B. Geschäftsführer einer GmbH). Für die sog. Gewerbeanzeige kann der entsprechende Online-Dienst des Hamburg Service genutzt werden. Für die Anmeldung des Gewerbes beim Bezirksamt sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Personalausweis oder Reisepass
- bei Nicht-EU-Bürgern: Aufenthaltstitel
- bei erlaubnispflichtigen Gewerben: gewerbe- bzw. handwerksrechtliche Erlaubnis (z.B. Handwerkskarte)
- bei juristischen Personen (z.B. GmbH), Personengesellschaften (z.B. OHG, KG) oder eingetragenen Kaufleuten (e.K.): Auszüge aus dem Handelsregister.

Wenn Sie eine freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit (siehe <u>1.2.</u>) aufnehmen, ist dies nicht dem Bezirksamt, sondern direkt dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Die Mitteilung hat innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit zu erfolgen.

Die Ausstellung des Gewerbescheins bzw. die Mitteilung an das zuständige Finanzamt beinhaltet nicht automatisch einen Anspruch auf Erteilung einer Steuernummer sowie eine umsatzsteuerliche Erfassung beim Finanzamt. Dafür erfolgt eine gesonderte Prüfung durch das Finanzamt.

Hierfür ist es notwendig, dass Sie den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung vollständig ausfüllen und dem zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats nach Gewerbeanmeldung bzw. dem Beginn der freiberuflichen / sonstigen selbständigen Tätigkeit elektronisch übermitteln.

Eine frühzeitige und vollständige Übermittlung des Fragebogens ermöglicht Ihrem Finanzamt, das Verfahren zur Erteilung einer Steuernummer zeitnah durchzuführen. Die elektronische Übermittlung kann u.a. über das Portal "Mein ELSTER" vorgenommen werden (siehe 2.)¹. Ohne Zuteilung einer Steuernummer ist es nicht möglich, die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale Ihrer Arbeitnehmer abzurufen, so dass Sie die Arbeitslöhne Ihrer Arbeitnehmer nach Steuerklasse VI zu versteuern haben.

Die **Neugründungsstelle** desjenigen Finanzamtes, in dessen Bezirk die Tätigkeit ausgeübt werden soll, ist für alle Anmeldungen einer gewerblichen oder freiberuflichen / sonstigen selbständigen Tätigkeit von Einzelfirmen, Personengesellschaften und Körperschaften zuständig. Mit Hilfe des <u>Hamburg-Behördenfinders</u> finden Sie das zuständige Finanzamt.

¹ Derzeit übermittelbar sind die Fragebögen zur steuerlichen Erfassung für Einzelunternehmen, für Kapitalgesellschaften / Genossenschaften, für Personengesellschaften /-gemeinschaften, zur Gründung eines Vereins, für Beteiligungen an Personengesellschaften /-gemeinschaften und für Körperschaften nach ausländischem Recht.

Die Neugründungsstellen stehen für Fragen rund um die steuerliche Anmeldung der unternehmerischen Tätigkeit zur Verfügung. Hier können Sie auch erste Informationen über Ihre weiteren steuerlichen Rechte und Pflichten erhalten.

2. Elektronische Steuererklärung (ELSTER) und Registrierung bei Mein ELSTER"

ELSTER steht für "Elektronische Steuererklärung".

Der Fragebogen zur steuerlichen Erfassung, Einkommensteuererklärungen mit Gewinneinkünften, Gewinnermittlungen (Anlage EÜR oder E-Bilanz) sowie Unternehmenssteuererklärungen (z.B. Umsatzsteuer- oder Gewerbesteuererklärungen) sind elektronisch zu übermitteln.

Um den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung oder Steuererklärungen elektronisch via Internet an Ihr Finanzamt übermitteln zu können, benötigen Sie entweder eine am Markt verfügbare Software, die in der Lage ist, im Rahmen des ELSTER-Verfahrens Steuererklärungen bzw. Anträge elektronisch zu übermitteln oder Sie geben Ihre Daten direkt unter www.elster.de ein.

Für eine Übermittlung wird ein elektronisches Zertifikat benötigt. Das Zertifikat dient der Identifikationsfeststellung des Absenders einer Steuererklärung oder Steueranmeldung und schützt somit die zu meldenden Steuerdaten vor Missbrauch. Um dieses Zertifikat zu erhalten, ist eine Registrierung bei "Mein ELSTER" erforderlich. Wird die Registrierung nur unter Angabe einer E-Mail-Adresse durchgeführt, so kann der Fragebogen zur steuerlichen Erfassung sofort übermittelt werden. Eine vollständige Registrierung unter Angabe einer steuerlichen Identifikationsnummer oder Steuernummer nimmt je nach Auswahl der Registrierungsart bis zu 14 Tagen in Anspruch.

Bei "Mein ELSTER" handelt es sich um eine reine Browserlösung. Dabei arbeiten Sie nicht vor Ort auf der Festplatte Ihres Computers, sondern auf einem Rechner (Server) der Finanzverwaltung.

Sie benötigen einen Computer oder ein mobiles Endgerät (Smartphone / Tablet) mit Internetzugang und aktuellem Internetbrowser. Auf der Seite <u>www.elster.de</u> finden Sie über den Link "Systemanforderungen" genauere Angaben.

Bitte achten Sie insbesondere bei der Verwendung eines Apple- oder Linux-Betriebssystems darauf, dass alle dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

"Mein ELSTER" bietet Ihnen die Möglichkeit, über die Wahl der Login-Optionen Ihrem persönlichen Sicherungsbedürfnis gerecht zu werden und sieht deshalb folgende fünf Registrierungsarten vor:

- Zertifikatsdatei (kostenlos);
- ElsterSecure über Ihr mobiles Endgerät (kostenlos);
- Personalausweis, wenn die Online-Ausweisfunktion aktiviert ist (kostenlos);
- Sicherheitsstick (kostenpflichtig);
- Signaturkarte (kostenpflichtig).

Diese unterscheiden sich im Umfang der angebotenen Dienste bei "Mein ELSTER" und in den Kosten. Für welche Login-Option Sie sich auch entscheiden – nach Abschluss der



Registrierung steht Ihnen immer Ihr persönliches Zertifikat bzw. die Anmeldung über Ihren Personalausweis zur Nutzung von "Mein ELSTER" zur Verfügung.

Das Zertifikat ist ein elektronisches Schlüsselpaar, das für Sie und die Finanzverwaltung höchste Sicherheit bietet. Bei Verwendung dieses elektronischen Zertifikats wird auf die Unterschrift verzichtet.

<u>Registrierungsprozess</u>

Um ein persönliches ELSTER-Zertifikat zu erhalten oder die Dienste von "Mein ELSTER" nutzen zu können, müssen Sie sich zunächst mit einer der oben angesprochenen Registrierungsarten registrieren.

Sie können sich unter www.elster.de mit Ihrer persönlichen steuerlichen Identifikationsnummer (IdNr.) oder Ihrer Firmensteuernummer (notwendig Unternehmer, Arbeitgeber, Vereine) registrieren. Falls Sie weder über eine IdNr. noch über eine Firmensteuernummer verfügen, ist für die Übermittlung des Fragebogens zur steuerlichen Erfassung eine Registrierung mit Ihrer E-Mail-Adresse möglich. Weitere Steuererklärungen und andere Formulare können Sie mit dieser E-Mail-Registrierung nicht übermitteln.

Der Registrierungsprozess (für IdNr. bzw. Firmensteuernummer) besteht aus zwei Schritten:

Schritt 1: Erstellung eines Benutzerkontos unter Auswahl der Zertifikatsdatei

Auf der Startseite <u>www.elster.de</u> betätigen Sie die Schaltfläche "Benutzerkonto erstellen", wählen die Registrierung für eine Privatperson und folgen dann den Anweisungen auf dem Bildschirm. Am Ende dieses Registrierungsschritts erhalten Sie einen Verifizierungscode per E-Mail, den Sie zur Bestätigung eingeben müssen.

Als Abschluss des ersten Schritts erhalten Sie eine E-Mail mit dem Betreff "Aktivierung Ihres Benutzerkontos mit der Aktivierungs-ID".

Schritt 2: Aktivierung und erstmaliger Login

Nach Erhalt einer Aktivierungs-ID per E-Mail und eines Aktivierungs-Code per Post können Sie bei "Mein ELSTER" den zweiten Schritt der Registrierung (Aktivierung und erstmaliger Login) durchführen. In diesem Schritt aktivieren Sie Ihren Zugang und erhalten Ihr ELSTER-Zertifikat.

Registrierungsprozess per E-Mail

Ausschließlich für die Übermittlung des Fragebogens zur steuerlichen Erfassung besteht die Möglichkeit, für die Registrierung per Zertifikatsdatei / ElsterSecure die Identifikation via E-Mail durchzuführen. In diesem Fall wird die Erstellung des Benutzerkontos sofort abgeschlossen (ohne Briefversand), so dass der Fragebogen umgehend übermittelt werden kann.



Zu beachten ist jedoch, dass diese Möglichkeit nur zu nutzen ist, wenn Ihnen bisher noch keine IdNr. bzw. Firmensteuernummer zugeteilt wurde (z.B. Unternehmer ohne Meldeadresse in Deutschland) oder ein Fragebogen für eine Gesellschaft (z.B. GbR, OHG, KG, GmbH, UG) übermittelt werden soll.

Sobald Sie eine IdNr. oder eine Firmensteuernummer erhalten haben, können Sie alle Funktionen eines vollwertigen Benutzerkontos freischalten.

Weitere Informationen finden Sie auf der <u>ELSTER - Startseite</u> unter "Hilfe, FAQ" > "Hilfe zur Registrierung" oder in den Erklärvideos und dem Info-Flyer – abrufbar unter <u>ELSTER - Presse und Medien.</u>

Bei technischen Fragen, z.B. zum Verschlüsselungsmodus des Zertifikats oder zur Sicherheit des Verfahrens, können Sie sich an die Elster-Hotline wenden. Die Elster-Hotline ist telefonisch (0800 / 523 5055) oder per E-Mail (hotline@elster.de) zu erreichen.

Bei Rückfragen zum eigenen Registrierungsvorgang bei "Mein ELSTER" können Sie sich per E-Mail an Registrierung-Portal@fb.hamburg.de wenden.



3. Überblick über die Steuerarten und Steuererklärungen

3.1. Einkommensteuer

Ihre Einkünfte als Einzelunternehmer oder Ihr Anteil am Gewinn der Personengesellschaft unterliegen der Einkommensteuer. Der Gewinn aus der gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit ist in der Einkommensteuererklärung anzugeben und fließt in die Einkommensteuerberechnung ein.

Personengesellschaften haben ihre Einkünfte in der Feststellungserklärung anzugeben (sog. Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung).

3.2. Körperschaftsteuer

Die Körperschaftsteuer wird auf das Einkommen von Kapitalgesellschaften erhoben². Im Gegensatz zu Personengesellschaften werden die Kapitalgesellschaften bei der Ertragsteuer als eigenständige Steuersubjekte angesehen. Der Steuersatz auf den Gewinn beträgt derzeit 15 %. Der von der Gesellschaft ausgeschüttete Gewinn unterliegt grundsätzlich der Kapitalertragsteuer mit einem Steuersatz von 25 %. Damit kann die persönliche Einkommensteuer des Gesellschafters abgegolten sein (Abgeltungsteuer). Es ist jedoch von der Rechtsform des Gesellschafters und der Art seiner Einkünfte abhängig, ob und inwieweit der von der Kapitalgesellschaft ausgeschüttete Gewinn beim (persönliche Gesellschafter außerdem der Ertragsteuer Einkommenbzw. Körperschaftsteuer) unterliegt, auf die gegebenenfalls die Kapitalertragsteuer angerechnet werden kann.

3.3. Gewerbesteuer

Gewerbesteuerpflichtig ist jeder Gewerbebetrieb im Inland, der Einkünfte nach § 15 EStG erzielt (siehe <u>1.2.</u>). Üben Sie eine selbständige (freiberufliche) Tätigkeit aus, besteht keine Gewerbesteuerpflicht. Die Tätigkeiten von Kapitalgesellschaften gelten stets und in vollem Umfang als Gewerbebetrieb.

Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften fällt Gewerbesteuer erst an, wenn der Gewerbeertrag den jährlichen Freibetrag von 24.500 € übersteigt. Gewerbeertrag ist der nach den Vorschriften des Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuergesetzes ermittelte Gewinn, korrigiert um bestimmte "Hinzurechnungen" oder "Kürzungen" nach dem Gewerbesteuergesetz.

Zur Berechnung der Gewerbesteuer wird der Gewerbeertrag (ggf. nach Abzug des Freibetrages) mit einer Steuermesszahl von 3,5 % multipliziert und ergibt so den

_



² Gemäß § 1a KStG können auch alle für eine gewerbliche Tätigkeit relevanten Personengesellschaften dazu optieren, ertragsteuerlich wie eine Kapitalgesellschaft behandelt zu werden.

Steuermessbetrag. Die Gewerbesteuer wird dann auf Basis des Steuermessbetrags mit einem Hebesatz festgesetzt, der von der hebeberechtigten Gemeinde festgelegt wird. In Hamburg beträgt der Hebesatz derzeit 470 %.

Die gezahlte Gewerbesteuer wird bei der Berechnung der persönlichen Einkommensteuerschuld eines Einzelunternehmers bzw. eines Mitunternehmers (hier anteilig) gemäß § 35 EStG berücksichtigt.

3.4. Solidaritätszuschlag

Auf die festgesetzte Einkommensteuer, Abgeltungssteuer oder Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % erhoben.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2025 wird der Solidaritätszuschlag erst erhoben, wenn die Einkommensteuer einen Jahreswert von 19.950 € (1.662 € pro Monat) oder bei Zusammenveranlagung (bzw. in der Lohnsteuerklasse III) 39.900 € (3.325 € pro Monat) übersteigt. Die auf das jährlich zu versteuernde Einkommen bezogene Freigrenze liegt bei rund 73.500 €, bei Verheirateten verdoppelt sich diese auf 147.000 €. Danach schließt sich eine Gleitzone an, in der der Grenzsteuersatz (bezogen auf den Steuerbetrag) durch die gesetzliche Berechnungsvorschrift bei 11,9 % liegt und danach auf den Durchschnittssatz von 5,5 % sinkt.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2026 wird der Solidaritätszuschlag wird erst erhoben, wenn die Einkommensteuer einen Jahreswert von 20.350 € (1.695 € pro Monat) oder bei Zusammenveranlagung 40.700 € (3.391 € pro Monat) übersteigt. Die auf das jährlich zu versteuernde Einkommen bezogene Freigrenze liegt bei rund 75.000 €, bei Verheirateten verdoppelt sich diese auf 150.000 €. Auch hier schließt sich die eben genannte Gleitzone an.

Der Steuersatz für Kapitalerträge und die Körperschaftsteuer bleibt unverändert.

3.5. Kirchensteuer

Sofern Sie einer kirchensteuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehören, die die Verwaltung der Kirchensteuer auf die Finanzämter übertragen hat, wird auf die festgesetzte Einkommensteuer eine Kirchensteuer in Höhe von 9 % erhoben.

3.6. Umsatzsteuer und Umsatzsteuer-Voranmeldungen

Grundsätzlich unterliegt jede Warenlieferung und Dienstleistung, die von Ihnen im Rahmen Ihres Unternehmens im Inland gegen Entgelt ausgeführt wird, der Umsatzsteuer. Diese ist in den Rechnungen gesondert auszuweisen und an das zuständige Finanzamt abzuführen.



Die Umsatzsteuer-Voranmeldung ist wie folgt abzugeben:

• monatlich bis zum 10. des folgenden Monats, wenn die Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 9.000 € betragen hat,

• vierteljährlich bis zum 10. April, 10. Juli, 10. Oktober und 10. Januar, wenn die Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 9.000 € betragen hat.

Sie haben die Möglichkeit, eine sog. Dauerfristverlängerung zu beantragen. Damit verlängert sich die Abgabefrist der Umsatzsteuervoranmeldung um einen Monat.

Wenn Sie Ihre Tätigkeit im laufenden Kalenderjahr aufnehmen, ist die voraussichtliche Umsatzsteuer des laufenden Kalenderjahres (Gründungsjahres) maßgebend. Maßgebend für das folgende Kalenderjahr ist die tatsächlich festgesetzte Umsatzsteuer des Gründungsjahres, die auf das gesamte Kalenderjahr hochzurechnen ist.

Eine bloße Abgabe der Umsatzsteuererklärung unter Verzicht der Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen aufgrund geringer Umsätze (§ 18 Abs. 2 Satz 2 UStG) kommt für den Neugründer im Jahr der Aufnahme der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit und des folgenden Kalenderjahres nicht in Betracht.

Die Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind auf elektronischem Weg authentifiziert an das Finanzamt zu übermitteln (siehe auch unter 2.). Die Steuer für den jeweiligen Voranmeldungszeitraum ist dabei durch Sie selbst zu berechnen. Die Vorauszahlung ist ebenfalls zum oben genannten Zeitpunkt (am 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums) ohne gesonderte Zahlungsaufforderung fällig und an das Finanzamt für Steuererhebung zu entrichten. Sofern sich ein Überschuss zu Ihren Gunsten ergibt (Guthaben), wird dieses vom Finanzamt ausgezahlt. Einen Bescheid erhalten Sie grundsätzlich nicht, da Sie die Beträge selbst berechnen.

3.7. Lohnsteuer und Lohnsteuer-Anmeldungen

Die Lohnsteuer ist eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Die Steuer wird hier durch Steuerabzug vom Arbeitslohn erhoben. Wenn Sie Arbeitnehmer beschäftigen, sind Sie grundsätzlich verpflichtet, für Rechnung des Arbeitnehmers vom Arbeitslohn die Lohnsteuer sowie ggf. den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer einzubehalten und an das Iohnsteuerliche Betriebsstättenfinanzamt abzuführen. In Hamburg werden Iohnsteuerrechtliche Angelegenheiten neben dem Finanzamt für Großunternehmen zentral durch das Finanzamt Oberalster, in dem die Arbeitgeberbereiche der Finanzämter Harburg, Hansa, Mitte, Oberalster und Ost zentralisiert sind, und das Finanzamt Eimsbüttel, das für die Arbeitgeberbereiche der Finanzämter Altona, Am Tierpark, Barmbek-Uhlenhorst, Eimsbüttel und Nord zuständig ist, bearbeitet.



Die Höhe der Lohnsteuer richtet sich u.a. nach der Höhe des Arbeitslohns und der jeweiligen Steuerklasse des Arbeitnehmers.

Um die individuelle Lohnsteuer Ihres Arbeitnehmers berechnen und an das Finanzamt abführen zu können, benötigen Sie als Arbeitgeber die persönlichen Lohnsteuerabzugsmerkmale des Arbeitnehmers (z.B. Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, Kirchensteuermerkmal, Freibeträge). Diese sind in einer Datenbank der Finanzverwaltung beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und werden Ihnen als Arbeitgeber zum elektronischen Abruf für den Lohnsteuerabzug zur Verfügung gestellt (sog. ELStAM³-Verfahren). Zu Beginn des Dienstverhältnisses haben Sie die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale für den Arbeitnehmer beim Bundeszentralamt für Steuern durch Datenfernübertragung abzurufen und in das Lohnkonto für den Arbeitnehmer zu übernehmen (§ 39e Abs. 4 Satz 2 EStG).

Voraussetzungen für einen Abruf der Lohnsteuerabzugsmerkmale sind eine Registrierung bei "Mein ELSTER" mit der Firmensteuernummer bzw. der Wirtschafts-Identifikationsnummer (Organisationszertifikat) sowie ein Lohnprogramm, welches das Verfahren ELStAM unterstützt. Als Alternative zu einem Lohnprogramm können Sie für den Abruf der Lohnsteuerabzugsmerkmale die Arbeitgeberfunktionen für ELStAM in "Mein ELSTER" nutzen.

Weitere Voraussetzung für den Abruf der ELStAM ist, dass Ihr Arbeitnehmer Ihnen als Arbeitgeber sein Geburtsdatum und seine steuerliche Identifikationsnummer mitteilt sowie Ihnen darüber Auskunft gibt, ob es sich bei dem Arbeitsverhältnis bei Ihnen um das Haupt- oder um ein Nebenarbeitsverhältnis handelt (§ 39e Abs. 4 Satz 1 EStG).

Änderungen der Lohnsteuerabzugsmerkmale werden Ihnen als Arbeitgeber mittels Änderungslisten automatisch mitgeteilt. Sie sind verpflichtet, die vom Bundeszentralamt für Steuern bereitgestellten Mitteilungen und elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale monatlich anzufragen und abzurufen (§ 39e Abs. 5 EStG). Die Lohnsteuerabzugsmerkmale dürfen von Ihnen nur für die Einbehaltung der Lohn- und Kirchensteuer verwendet werden (§ 39 Abs. 8 EStG).

Bei Beendigung des Dienstverhältnisses mit einem Arbeitnehmer sind Sie verpflichtet, den Tag der Beendigung unverzüglich der Finanzverwaltung mitzuteilen (Abmeldung des Arbeitnehmers in der ELStAM-Datenbank, § 39e Abs. 4 Satz 5 EStG).

Ausschließlich pauschal besteuerte Arbeitnehmer (z.B. geringfügig Beschäftigte) sind nicht in der ELStAM-Datenbank anzumelden, da bei der Pauschalierung der Lohnsteuer die individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmale (z.B. die Steuerklasse) nicht relevant sind (§ 40a Abs. 1, 2, 2a, 3 und 7 EStG).

_



³ ELStAM: Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale

Weitere Informationen zum ELStAM-Verfahren erhalten Sie auf "ELSTER Ihr Online-Finanzamt" unter <u>ELSTER - ELStAM (Arbeitgeber)</u>.

Des Weiteren sind über die zuständigen Krankenkassen die Sozialversicherungsbeiträge (Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) abzuführen.

Die Höhe der einzubehaltenden und abzuführenden Lohnsteuer ist gegenüber dem lohnsteuerlichen Betriebsstättenfinanzamt in einer Lohnsteuer-Anmeldung zu erklären. Die Lohnsteuer-Anmeldung ist elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln (§ 41a Abs. 1 EStG).

Die Lohnsteuer-Anmeldung ist wie folgt zu übermitteln (§ 41a Abs. 2 EStG):

monatlich	zum 10. des folgenden Monats, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 5.000 € betragen hat,
 vierteljährlich 	zum 10. April, 10. Juli, 10. Oktober, 10. Januar, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 1.080 €, aber nicht mehr als 5.000 € betragen hat,
• jährlich	zum 10. Januar des Folgejahres, wenn die abzuführende Lohnsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 1.080 € betragen hat.

Im Jahr der Betriebseröffnung ist für die Festlegung des Anmeldezeitraums die in einen Jahresbetrag umgerechnete abgeführte Lohnsteuer des ersten **vollen** Kalendermonats nach Eröffnung des Betriebes maßgebend. Für das zweite Kalenderjahr ist für die Bestimmung des Lohnsteuer-Anmeldungszeitraums die abgeführte Lohnsteuer des ersten Kalenderjahres in einen Jahresbetrag umzurechnen.

Der Arbeitgeber haftet u.a. für die Lohnsteuer, die er von dem Arbeitslohn seines Arbeitnehmers einzubehalten und abzuführen hat sowie für die Lohnsteuer, die auf Grund fehlerhafter Angaben im Lohnkonto oder in der Lohnsteuerbescheinigung verkürzt wird (§ 42d EStG).

Bei Beendigung eines Dienstverhältnisses oder am Ende des Kalenderjahres ist das Lohnkonto des Arbeitnehmers abzuschließen. Spätestens bis zum letzten Tag des Monats Februar des Folgejahres ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz eine elektronische Lohnsteuerbescheinigung an das Finanzamt zu übermitteln (§ 41b Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 93c Abs. 1 Nr. 1 Abgabenordnung (AO)). Dem Arbeitnehmer ist ein Ausdruck der Lohnsteuerbescheinigung auszuhändigen oder elektronisch bereit zu stellen (§ 41b Abs. 1 Satz 3 EStG).



3.8. Steuerabzug bei Bauleistungen (Bauabzugsteuer)

Beziehen Sie von einem anderen Unternehmer Bauleistungen für Ihr Unternehmen, sind Sie grundsätzlich verpflichtet, von dem in Rechnung gestellten Betrag einen Steuerabzug in Höhe von 15 % (Bauabzugsteuer) einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Die Anmeldung ist bis zum 10. Tag nach Ablauf des Monats, in dem die Gegenleistung erbracht wurde, elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich vorgeschriebene Schnittstelle zu übermitteln. Auf Antrag kann bei Vorliegen einer unbilligen Härte die Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erfolgen. Die Zahlung ist ebenfalls zum 10. des genannten Monats zu leisten.

Diese Verpflichtung entfällt, wenn Ihnen der andere Unternehmer eine gültige Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG seines Finanzamts vorlegt. Die Gültigkeit der Bescheinigung kann unter www.bzst.de überprüft werden.

Erbringen Sie selbst Bauleistungen, besteht die Möglichkeit, sich unter bestimmten Voraussetzungen eine Freistellungsbescheinigung vom Finanzamt ausstellen zu lassen. Diese befreit Ihren Leistungsempfänger von der Pflicht zum Steuerabzug.

3.9. Steuervorauszahlungen

Für die nachfolgend genannten Steuerarten sind **vierteljährliche Vorauszahlungen** zu leisten, die bei einem neugegründeten Betrieb nach der Höhe des geschätzten Gewinns berechnet werden. Die Vorauszahlungen sind jeweils wie folgt fällig:

• Einkommen-/ Kirchen-/ Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag

10. März, 10. Juni,

10. September, 10. Dezember

Gewerbesteuer

15. Februar, 15. Mai,

15. August, 15. November

Gewerbetreibende, deren Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr abweicht, haben die Vorauszahlungen zur Gewerbesteuer und bei Kapitalgesellschaften zur Körperschaftsteuer bereits während des Wirtschaftsjahres zu entrichten, das im Erhebungs- bzw. im Veranlagungszeitraum endet.

Die **Höhe der zu leistenden Vorauszahlungen** können laufend durch formlosen Antrag an die zu erwartende Jahressteuer angepasst werden. Möglich bleibt dies bis 15 Monate nach Ablauf des Veranlagungszeitraums. Mit Erlass des Steuerbescheids werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der festgesetzten Steuer berechnet und mit einmonatiger Fälligkeit zugleich für die vergangenen Vorauszahlungszeiträume festgesetzt bzw. nacherhoben.



3.10. Steuererklärungen für das Kalenderjahr

Nach Ablauf eines Kalenderjahres ist grundsätzlich <u>bis zum 31. Juli des Folgejahres</u> eine Einkommensteuer-, Feststellungs- oder Körperschaftsteuer-, eine Umsatzsteuer- sowie ggf. eine Gewerbesteuererklärung beim Finanzamt einzureichen.

Lassen Sie sich durch einen Steuerberater betreuen, so verlängert sich die Frist bis zum 28. bzw. 29. Februar des Zweitfolgejahres. In bestimmten gesetzlich geregelten Ausnahmefällen kann das Finanzamt bei steuerlich beratenen Steuerpflichtigen eine frühere Abgabe anordnen.

Für die Umsatzsteuer-, die Körperschaftsteuer- und die Gewerbesteuererklärung, sowie grundsätzlich auch für die Einkommensteuererklärung besteht die gesetzliche Verpflichtung, diese elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln. Unter <u>2.</u> finden Sie weitere Informationen zur elektronischen Übermittlung.

3.11. Verstöße gegen die steuerlichen Verpflichtungen

Gehen die Steuererklärungen bzw. die Steueranmeldungen nicht rechtzeitig ein, kann das Finanzamt die Abgabe durch Zwangsmittel (z.B. Zwangsgeld) erzwingen und / oder die Steuern durch Schätzungsbescheid festsetzen. Bei verspäteter Abgabe der Erklärung oder der Anmeldung kann das Finanzamt einen Verspätungszuschlag festsetzen. Wird die Frist um mehr als sieben Monate überschritten oder wurde eine frühere Abgabe der Steuererklärung angeordnet, so wird ein Verspätungszuschlag in jedem Fall festgesetzt. Die Höhe des Verspätungszuschlags ist von der Dauer der Fristüberschreitung abhängig und beträgt bis zu 25.000 €. Es liegt daher in Ihrem Interesse, alle Steuererklärungen fristgerecht einzureichen. Verspätete Zahlungen führen zu Säumniszuschlägen (für jeden angefangenen Monat 1 % des rückständigen Steuerbetrags).



4. Gewinnermittlungsarten und Aufbewahrungspflichten

Es gibt grundsätzlich zwei unterschiedliche Arten, den steuerlichen Gewinn zu ermitteln:

- 1. Betriebsvermögensvergleich
- 2. Einnahmenüberschussrechnung

4.1. Betriebsvermögensvergleich

Die Ermittlung des Gewinns durch Betriebsvermögensvergleich bedeutet unter anderem, dass jährlich eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung sowie eine Vermögensübersicht (Bestandsverzeichnis, Inventar) erstellt werden müssen.

Eine Verpflichtung zur Erstellung eines Betriebsvermögensvergleiches kann u.a. aufgrund handelsrechtlicher Vorschriften bestehen – so sind z.B. eingetragene Kaufleute (e.K.) und Handelsgesellschaften wie OHG, KG, GmbH oder UG (haftungsbeschränkt) grundsätzlich zur Buchführung verpflichtet.

Nach steuerrechtlichen Vorschriften besteht eine Buchführungspflicht, wenn Sie ohnehin schon nach dem Handelsrecht dazu verpflichtet sind, aber auch wenn Ihr Gewerbebetrieb Umsätze von mehr als 800.000 € im Kalenderjahr oder einen Gewinn von mehr als 80.000 € im Wirtschaftsjahr erzielt.

4.2. Einnahmenüberschussrechnung

Wenn keine gesetzliche Verpflichtung zum Betriebsvermögensvergleich besteht, kann der Gewinn auch durch eine Einnahmenüberschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) ermittelt werden. Sie stellt die einfachste Form der Gewinnermittlung dar. Es handelt sich dabei um die Gegenüberstellung der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben des jeweiligen Wirtschaftsjahres. Der Gewinn (bzw. Verlust) errechnet sich vereinfacht dargestellt wie folgt:

Summe der Betriebseinnahmen

- Summe der Betriebsausgaben
- = Gewinn (bzw. Verlust)

Es gilt generell das "Zu- und Abflussprinzip", d.h. Einnahmen und Ausgaben werden grundsätzlich in dem Jahr berücksichtigt, in dem die Zahlung tatsächlich erfolgt ist.

Betriebseinnahmen sind alle betrieblich veranlassten Einnahmen (z.B. durch Warenverkauf oder Erbringung von Dienstleistungen) inklusive der vereinnahmten Umsatzsteuer. Hinzugerechnet werden alle Entnahmen, die für nicht-unternehmerische Zwecke (z.B. für den Privathaushalt) verwendet wurden. Hierzu zählen u.a. die Entnahmen von Waren aus



dem Betriebsvermögen für private Zwecke ebenso wie die Einnahmen für die private Nutzung des betrieblichen Telefonanschlusses oder des Firmenwagens.

Der von staatlicher Stelle gezahlte Gründungszuschuss bzw. das Einstiegsgeld zählen <u>nicht</u> zu den Betriebseinnahmen, da diese Einnahmen steuerfrei sind.

Betriebsausgaben sind alle betrieblich veranlassten Ausgaben. Dazu zählen z.B. Materialeinkauf, Fahrtkosten, Miete für Geschäftsräume, Büromaterial, Kosten für Werbung, Personalkosten sowie die an das Finanzamt gezahlte Umsatzsteuer. Zu beachten ist jedoch, dass Aufwendungen für abnutzbare Wirtschaftsgüter, deren Nutzung sich auf mehrere Jahre erstreckt, z.B. einen PKW, gleichmäßig auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zu verteilen sind. Für sog. geringwertige Wirtschaftsgüter mit einem Wert von bis zu 800 € gilt eine Sonderregelung, ebenso für nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, z.B. Grundstücke, Wertpapiere u.ä.

Aufwendungen für die private Lebensführung (z.B. private Krankenkasse, Miete der Privatwohnung, Kleidung, etc.) sind keine Betriebsausgaben.

Bei Ausgaben, die teilweise für private und teilweise für unternehmerische Zwecke genutzt werden (gemischte Aufwendungen), muss eine realistische und nachvollziehbare Aufteilung gefunden werden (z.B. anhand eines Einzelgesprächsnachweises bei Telefonkosten). Ausgaben, die im direkten Zusammenhang mit der unternehmerischen Tätigkeit stehen, können auch dann berücksichtigt werden, wenn sie vor der Betriebseröffnung gemacht wurden (vorweggenommene Betriebsausgaben).

Die Einnahmenüberschussrechnung (Anlage EÜR) ist zusammen mit der Einkommensteuererklärung elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln. (siehe auch unter 2.).

4.3. Aufbewahrungspflichten

Jeder Unternehmer ist verpflichtet, steuerlich relevante Unterlagen (z.B. Eingangs- und Ausgangsrechnungen, Quittungen, Kontoauszüge, Gewinnermittlungen, Kassenbücher, etc.) geordnet aufzubewahren, damit sie bei Anforderung durch das Finanzamt vorgelegt werden können. Bücher und Aufzeichnungen, Jahresabschlüsse, Lageberichte und Inventare müssen in der Regel zehn Jahre aufbewahrt werden. Buchungsbelege, wie z.B. Eingangs-, und Ausgangsrechnungen sind acht Jahre aufzubewahren.

Bei Verwendung eines elektronischen Aufzeichnungssystems (elektronische Registrier-kasse bzw. PC-Kassensystem) sind die damit erzeugten Daten unveränderbar zu speichern und ebenfalls zehn Jahre aufzubewahren.

Die Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) regeln die Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) vom 28. November 2019 und vom 11. März 2024.



5. Umsatzsteuer

5.1. Umsätze

Grundsätzlich entsteht auf jeden getätigten Umsatz eines Unternehmers Umsatzsteuer, soweit keine Steuerbefreiung greift. Die Umsatzsteuer wird umgangssprachlich auch als Mehrwertsteuer bezeichnet. Zu den zu besteuernden Umsätzen zählen insbesondere Lieferungen (Verkäufe von Waren) oder sonstige Leistungen (Erbringung von Dienstleistungen). Dazu zählen aber auch innergemeinschaftliche Erwerbe (Einkauf von Waren aus einem EU-Mitgliedstaat) sowie die Verwendung oder Entnahme von Gegenständen des Unternehmens (z.B. PKW) für private Zwecke.

Zurzeit gibt es drei Umsatzsteuersätze: den allgemeinen Steuersatz von 19 %, den ermäßigten Steuersatz von 7 % und den sog. "Nullsteuersatz". Der ermäßigte Steuersatz von 7 % ist durch § 12 Abs. 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) und durch die ergänzende Auflistung in der Anlage 2 zum UStG geregelt. Er betrifft im Wesentlichen Lebensmittel des alltäglichen Gebrauchs (ohne Luxusgüter und Genussmittel) sowie Druckerzeugnisse der allgemeinen Tagespresse und Bücher. Der in § 12 Abs. 3 UStG geregelte Steuersatz von 0 % gilt derzeit nur für die Lieferung und Installation bestimmter Photovoltaikanlagen.

5.2. Vorsteuer

Erbringt ein anderer Unternehmer eine Leistung für Ihren Betrieb, kann die von diesem Unternehmer für diese Leistung in einer Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer angerechnet werden. Die Umsatzsteuerschuld wird dann um diesen Betrag reduziert, bei einem Überschuss der Vorsteuer wird dieser erstattet.

Neben den allgemeinen Vorsteuern betrifft diese Regelung auch die Steuern aus innergemeinschaftlichen Erwerben, aus dem Übergang der Steuerschuld nach § 13b UStG und die Einfuhrumsatzsteuer (§ 15 Abs. 1 UStG).

Unternehmer, die steuerfreie Umsätze ausführen, haben in der Regel kein Recht auf Vorsteuerabzug. Ausnahmen bilden hier insbesondere Ausfuhren, innergemeinschaftliche Lieferungen, Umsätze für die Seeschifffahrt und steuerbefreite Transportleistungen (§ 15 Abs. 2 und 3 UStG).

5.3. Besteuerung der Kleinunternehmer

Die von Ihnen im Gründungsjahr vereinnahmten Umsätze sind bis zum einem Betrag von 25.000 € steuerfrei. Sie gelten in Bezug auf diese Umsätze als Kleinunternehmer. Das bedeutet, dass Sie für die von Ihnen ausgeführten Umsätze (z.B. Verkauf von Waren, Erbringung von Dienstleistungen) keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen müssen. Dabei ist Folgendes zu beachten:



Bereits der Umsatz, mit dem der Gesamtbetrag in Höhe von 25.000 € im Gründungsjahr überschritten wird, sowie alle dann folgenden Umsätze unterliegen der Umsatzsteuer. Die bis dahin getätigten steuerfreien Umsätze blieben steuerfrei.

Als Kleinunternehmer haben Sie <u>keinen</u> Anspruch auf Abzug der von anderen Unternehmern in Rechnung gestellten Umsatzsteuer (Vorsteuerabzug) und dürfen auch keine Umsatzsteuer in Ihren Rechnungen ausweisen.

In den Folgejahren kommt die Kleinunternehmerregelung nur dann zur Anwendung, wenn

- der vereinnahmte Umsatz im Vorjahr nicht mehr als 25.000 € betragen hat und
- der vereinnahmte Umsatz im laufenden Jahr voraussichtlich 100.000 € nicht überschreitet.

Besonders in der Startphase eines Unternehmens werden häufig größere Investitionen getätigt. Die Vorsteuerüberschüsse, die möglicherweise daraus entstehen, können bei Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung gegenüber dem Finanzamt nicht geltend gemacht werden. Sie können jedoch auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichten, wobei Sie dann der Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften unterliegen. Dieser Verzicht ist für mindestens fünf Jahre bindend und hat zur Folge, dass Sie die Vorsteuer geltend machen können, in den Rechnungen an Ihre Kunden Umsatzsteuer ausweisen und diese an das Finanzamt abführen müssen.

Wenn Sie als Kleinunternehmer am innergemeinschaftlichen Handel teilnehmen oder innergemeinschaftliche sonstige Leistungen beziehen bzw. erbringen möchten, benötigen Sie eine **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** (siehe <u>5.7.</u>). Erwirbt ein Kleinunternehmer Waren aus anderen EU-Mitgliedstaaten, so hat er den Erwerb in Deutschland zu besteuern, wenn er die Erwerbsschwelle von 12.500 € jährlich nicht überschreitet oder auf die Anwendung der Erwerbsschwelle – z.B. durch Verwendung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer – verzichtet. Die **Erwerbsbesteuerung** hat zur Folge, dass Umsatzsteuer-Voranmeldungen und eine Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr abzugeben sind. Da ein Kleinunternehmer keinen Anspruch auf Vorsteuerabzug hat, ist die Umsatzsteuer an das Finanzamt zu entrichten.

Bezieht ein Kleinunternehmer eine steuerpflichtige sonstige Leistung von einem Unternehmer aus dem Ausland, unterliegt diese Leistung in Deutschland der Umsatzbesteuerung. Das heißt, Sie haben für diese Leistung eine Umsatzsteuer-Voranmeldung und eine Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr abzugeben und da ein Vorsteuerabzug nicht möglich ist, die Umsatzsteuer an das Finanzamt zu entrichten (siehe <u>5.5.</u>).

Sie haben zudem die Möglichkeit, steuerfreie Umsätze als Kleinunternehmer in anderen EU-Mitgliedsstaaten zu tätigen. Dafür haben Sie sich beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu registrieren. Sie erhalten dann eine Kleinunternehmer-Identifikationsnummer und müssen quartalsweise Ihre Umsätze an das BZSt melden. Die Europäische



Kleinunternehmerregelung können Sie so lange in Anspruch nehmen, wie Ihr Gesamtumsatz in der Europäischen Union 100.000 € nicht überschreitet. Zudem sind verschiedene Grenzwerte der einzelnen Länder zu beachten.

Weitere Informationen zur Europäischen Kleinunternehmerregelung erhalten Sie auf der Website des BZSt unter:

https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Umsatzsteuer/EU-KU-Regelung/eu_ku_regelung

5.4. Entstehung der Umsatzsteuer

Der Zeitpunkt für die Entstehung der Umsatzsteuer für Lieferungen und sonstige Leistungen richtet sich nach der Art der Versteuerung. Grundsätzlich gilt die sog. **Sollversteuerung** (Berechnung nach vereinbarten Entgelten, § 16 Abs. 1 UStG). Das bedeutet, dass der Umsatz dem Finanzamt in dem Voranmeldungszeitraum (Monat oder Quartal) erklärt werden muss, in dem die Dienstleistung oder Lieferung ausgeführt worden ist.

Auf Antrag kann das Finanzamt die sog. **Istversteuerung** (Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten, § 20 UStG) gestatten. Bei der Istversteuerung muss der Umsatz in dem Voranmeldungszeitraum (Monat oder Quartal) angemeldet werden, in dem der Unternehmer die Zahlung vom Kunden tatsächlich erhalten hat. Die Istversteuerung kann beantragt werden, wenn

- der Gesamtumsatz für das Gründungsjahr voraussichtlich nicht mehr als 800.000 € betragen wird, oder
- der Unternehmer nach § 148 AO von der Verpflichtung, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen, befreit ist, oder
- Umsätze aus freiberuflicher Tätigkeit erzielt werden.

5.5. Leistungsempfänger als Steuerschuldner

Grundsätzlich schuldet der Unternehmer die Umsatzsteuer auf die von ihm erbrachte Leistung. Für bestimmte Umsätze schuldet aber der Empfänger der Leistung nach § 13b UStG die Umsatzsteuer. Das gilt auch für Kleinunternehmer. Hierzu gehören insbesondere folgende Umsätze:

- sonstige Leistungen im Ausland ansässiger Unternehmer
- Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen (z.B. Umsätze im Zusammenhang mit Grundstücksverkäufen)
- Werklieferungen und sonstige Leistungen im Baubereich an andere Bauleistende
- Lieferungen von Industrieschrott, Altmetallen sowie sonstigen Abfallstoffen
- Reinigung von Gebäuden und Gebäudeteilen für andere Gebäudereiniger
- Telekommunikationsdienstleistungen an andere Telekommunikationsdienstleister
- Lieferung von Handys, Tablet-Computern und Spielekonsolen bei einem Rechnungsbetrag von mindestens 5.000 €



• Handel mit bestimmten Edelmetallen und unedlen Metallen

Für diese Umsätze entsteht die Steuer mit Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des der Ausführung der Leistung folgenden Kalendermonats.

5.6. Steuerfreie Lieferungen / Leistungen

Von der Umsatzsteuer befreit sind diverse in § 4 UStG aufgeführte Umsätze. Dazu gehören u.a.:

- Ausfuhrlieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. a) i.V.m. § 6 UStG),
- Innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. b) i.V.m. § 6a UStG),
- Umsätze für die Seeschifffahrt und bestimmte Transportleistungen im Zusammenhang mit der Einfuhr oder Ausfuhr (§ 4 Nr. 2 u. 3 UStG),
- Umsätze aus der Tätigkeit eines Versicherungsvertreters (§ 4 Nr. 11 UStG), ausgenommen Handelsvertretung,
- Vermietungsumsätze (§ 4 Nr. 12 UStG), nicht: kurzfristige Vermietungen an Fremde (Ferienwohnungen, § 4 Nr. 12 S. 2 UStG),
- Heilbehandlungen eines Arztes (§ 4 Nr. 14 UStG), gilt nicht für Tierärzte,
- Pflegedienste (§ 4 Nr. 16 UStG),
- Lehrtätigkeit bei bestimmten Einrichtungen (§ 4 Nr. 21 Buchst. b) UStG).

Die Befreiung gilt häufig nur unter bestimmten Voraussetzungen und die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist nachzuweisen. Sie sollten sich vor der Anwendung genau darüber informieren. Die Steuerfreiheit der Umsätze führt in den meisten Fällen zum Ausschluss des Vorsteuerabzuges.

5.7. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.)

Sie benötigen eine USt-IdNr., wenn Sie am innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr teilnehmen, also beispielsweise Waren ins EU-Ausland oder über eine elektronische Plattform wie Amazon oder Ebay liefern. Die USt-IdNr. wird vom Bundeszentralamt für Steuern erteilt. Sie können sie bereits im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung beantragen oder später schriftlich oder auch online beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de).

Wenn Sie beispielsweise steuerfreie innergemeinschaftliche Warenlieferungen oder innergemeinschaftliche Dienstleistungen erbringen, sind Sie zusätzlich verpflichtet, dem Bundeszentralamt für Steuern elektronisch eine sog. Zusammenfassende Meldung zu übermitteln. Dies gilt nicht für Kleinunternehmer.

Nähere Informationen erhalten Sie beim Bundeszentralamt für Steuern.



5.8. Anforderungen an eine Rechnung

Für umsatzsteuerliche Zwecke muss eine Rechnung bestimmte Angaben enthalten:

- Vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
- vollständiger Name und vollständige Anschrift des Leistungsempfängers,
- Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
- Rechnungsdatum,
- fortlaufende Rechnungsnummer,
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände bzw. Umfang und Art der erbrachten sonstigen Leistungen,
- Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung,
- Entgelt und jede im Voraus vereinbarte Minderung (z.B. Skonto),
- anzuwendender Steuersatz,
- Steuerbetrag oder Hinweis auf eine Steuerbefreiung,
- die Angabe "Gutschrift", wenn der Leistungsempfänger die Rechnung ausstellt.

Diese Anforderungen an eine Rechnung sind zu beachten, wenn Sie selbst eine Rechnung ausstellen, aber auch wenn Sie eine Rechnung von einem anderen Unternehmer erhalten. Fehlen die o.g. Angaben, kann der Vorsteuerabzug nicht geltend gemacht werden. Wird festgestellt, dass eine Rechnung fehlerhaft ist, kann sie berichtigt werden.

Rechnungen, die von Kleinunternehmern ausgestellt werden, und Rechnungen, deren Gesamtbetrag 250 € nicht übersteigt (sog. Kleinbetragsrechnungen), müssen weniger Pflichtangaben enthalten. Näheres ergibt sich aus den §§ 33 und 34a Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV).

Mit Wirkung zum 01. Januar 2025 wurde die verpflichtende Verwendung einer E-Rechnung für Umsätze zwischen inländischen Unternehmen eingeführt.

Für einen bis zum 31. Dezember 2024 ausgeführten Umsatz gilt als elektronische Rechnung eine Rechnung, die in einem elektronischen Format ausgestellt und empfangen wird. Unter diese Definition fällt z.B. auch ein per E-Mail versandtes einfaches PDF-Dokument.

Seit dem 01. Januar 2025 liegt eine elektronische Rechnung (sog. E-Rechnung) nur noch dann vor, wenn die Rechnung in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt sowie empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht.

Rechnungen, die die Voraussetzungen für eine E-Rechnung nicht erfüllen, fallen seit dem 01. Januar 2025 unter die Bezeichnung "sonstige Rechnung". Insbesondere Rechnungen auf Papier oder in einem unstrukturierten elektronischen Format (z.B. ein einfaches PDF-Dokument) stellen eine sonstige Rechnung dar.



Rechnungen, die von Kleinunternehmern ausgestellt werden, und Rechnungen, deren Gesamtbetrag 250 € nicht übersteigt (sog. Kleinbetragsrechnungen), müssen nicht als E-Rechnungen ausgestellt werden.

Es gelten u.a. folgende <u>Übergangsregelungen für die Ausstellung von E-Rechnungen</u>:

Im Zeitraum *vom 01. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2026* können sich *alle Rechnungsaussteller* dafür entscheiden, statt einer E-Rechnung eine sonstige Rechnung auszustellen. Dabei kann eine Papierrechnung immer verwendet werden. Eine sonstige Rechnung in einem anderen elektronischen Format als eine E-Rechnung (z.B. E-Mail mit einer PDF-Datei) kann – wie bisher – nur verwendet werden, wenn der Empfänger diesem Format zustimmt.

Bei einem *Vorjahresumsatz des Rechnungsausstellers bis 800.000* € verlängert sich die o. g. Frist noch *bis zum Ablauf des Jahres 2027*.

Erst nach Ablauf dieser Übergangsfristen ist bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen die Verwendung einer E-Rechnung tatsächlich verpflichtend.

Für den Empfang von E-Rechnungen gilt keine Übergangsfrist!

Zu Anwendungsfragen hat die Finanzverwaltung auf der <u>Website des BMF</u> "Fragen und Antworten zur Einführung der obligatorischen (verpflichtenden) E-Rechnung zum 1. Januar 2025" veröffentlicht.



Beispiel für eine sonstige Rechnung eines regelversteuernden Unternehmers mit USt-ldNr.:

Musterlieferant XY, Musterstraße 33, 99999 Musterstadt Steuernummer 11/222/33333 USt-IdNr. DE99999999

An Kunde Z Straße 99 11111 Stadt

Rechnungsdatum: 20.01.25

Rechnung-Nr. 10

Lieferung vom 05.01.25

Hiermit erlaube ich mir folgende Rechnung zu stellen:

Umfang der Lieferung: Betrag:

200 Schrauben á 2,-- € 400,-- €

Umsatzsteuer 19% 76,-- €

Rechnungsbetrag gesamt 476,-- €

Bitte überweisen Sie den zu zahlenden Betrag in Höhe von 476,-- € bis zum TT.MM.JJJJ auf folgendes Konto:

IBAN: XXX BIC: XXX



Beispielsrechnung für einen Kleinunternehmer ohne USt-IdNr:

Musterlieferant XY, Musterstraße 33, 99999 Musterstadt Steuernummer 11/222/33333

An Kunde Z Straße 99 11111 Stadt

Rechnungsdatum: 20.01.25

Rechnung-Nr. 10

Lieferung vom 05.01.25

Hiermit erlaube ich mir folgende Rechnung zu stellen:

Umfang der Lieferung: Betrag:

200 Schrauben á 2,-- € 400,-- €

Rechnungsbetrag gesamt 400,-- €

Gemäß § 19 Abs. 1 UStG ist diese Lieferung steuerfrei.

Bitte überweisen Sie den zu zahlenden Betrag in Höhe von 400,-- € bis zum TT.MM.JJJJ auf folgendes Konto:

IBAN: XXX BIC: XXX



6. Ambulanter Handel

Ein Unternehmer, der ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung oder außerhalb einer solchen von Haus zu Haus, auf öffentlichen Straßen oder anderen öffentlichen Orten (z.B. auf Märkten) Umsatze ausführt, ist im sog. ambulanten Handel tätig.

Für den ambulanten Handel ist in Hamburg zentral das Finanzamt Hansa zuständig. Sind die Bedingungen eines ambulanten Handels erfüllt, so hat der Unternehmer ein Umsatzsteuerheft zu führen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Unternehmer auch von der Verpflichtung zur Führung eines Umsatzsteuerheftes befreit werden.

Für weitere Informationen stehen Ihnen die Kolleginnen und Kollegen des Finanzamts Hansa zur Verfügung.



7. Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung

In vielen Unternehmen werden elektronische Aufzeichnungssysteme mit Kassenfunktion zur Erlöserfassung eingesetzt. Der Einsatz der Technik hat eine Reihe von betriebswirtschaftlichen Vorteilen, ist allerdings auch mit unterschiedlichen Pflichten verbunden.

Sie als Unternehmer sind grundsätzlich verpflichtet, jede Einnahme und Ausgabe einzeln, vollständig und täglich aufzuzeichnen (Einzelaufzeichnungspflicht, § 146 Abs. 1 Satz 1 AO). Diese Aufzeichnung erfolgt bei den alltäglichen Bargeschäften in der Regel mit einer Registrier- oder PC-Kasse, mit deren Hilfe diese Einzelaufzeichnungsverpflichtung praktikabel wird.

Eine Verpflichtung zum Einsatz elektronischer Aufzeichnungssysteme besteht nicht. Damit ermöglichen auch sogenannte "offene Ladenkassen" eine ordnungsgemäße Kassenbuchführung. Aber auch diese Art der Erlöserfassung ist an umfangreiche Aufzeichnungspflichten geknüpft.

Nachfolgend soll ausschließlich auf den ordnungsgemäßen Einsatz von elektronischen Aufzeichnungssystemen näher eingegangen werden. Diese Ausführungen gelten für alle Branchen und unabhängig davon, ob Bücher geführt werden oder der Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR) ermittelt wird.

7.1. Pflichten beim Einsatz von elektronischen Aufzeichnungssystemen (z.B. Registrier- oder PC-Kassen)

Wird ein elektronisches Aufzeichnungssystem genutzt, müssen alle Daten, die durch die Nutzung der Kasse entstehen, während der Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren

- jederzeit verfügbar,
- unverzüglich lesbar,
- unveränderbar (manipulationssicher),
- vollständig und
- maschinell auswertbar

aufbewahrt werden (§ 146a AO).

Ein elektronisches Aufzeichnungssystem muss grundsätzlich mit einer sog. zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) ausgestattet sein. Diese sichert die Eingaben in das Kassensystem kryptographisch ab. Ebenfalls muss jedem Kunden ein Beleg in elektronischer Form oder in Papierform zur Verfügung gestellt werden. Ab dem 01. Januar 2025 sind einen Monat nach Anschaffung Angaben zum verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystem elektronisch mittels Mein ELSTER an das Finanzamt zu melden.



Auf Verlangen des Finanzamtes sind die Kassendaten im Rahmen einer Betriebsprüfung oder einer Kassen-Nachschau auf einem maschinell verwertbaren Datenträger (wie z.B. USB-Stick) oder auf einer Datenübertragungsplattform des Finanzamts zur Verfügung zu stellen. Dies betrifft sowohl die Daten aus dem Kassensystem, als auch die auf der TSE aufgezeichneten Vorgänge.

Zusätzlich müssen alle zum Verständnis der Daten erforderlichen Organisationsunterlagen (z.B. Handbücher, Bedienungs- und Programmieranleitung, Programmabrufe, Programmierungsänderungen, Verfahrensdokumentation) vorgehalten werden.

Können nicht alle Daten für zehn Jahre in der Kasse gespeichert werden, ist das elektronische Aufzeichnungssystem umgehend mit Speichererweiterungen auszustatten oder regelmäßig eine Speicherung sämtlicher Originaldaten auf einem externen Datenträger vorzunehmen.

Der Grundsatz der Unveränderbarkeit im Sinne der AO gilt für alle digitalen Daten und damit auch für Daten elektronischer Aufzeichnungssysteme. Eine Verdichtung dieser Daten oder ausschließliche Speicherung der Rechnungsendsummen ist unzulässig. Eine Aufbewahrung der Daten in ausgedruckter Form reicht nicht aus.

Für unangekündigte Kontrollen steht den Finanzämtern die Kassen-Nachschau gemäß § 146b AO zur Verfügung. Gegenstand einer Kassen-Nachschau sind regelmäßig die Kontrolle der Belegausgabepflicht, die Überprüfung des Einsatzes einer TSE und / oder ein Kassensturz, bei dem die Beträge laut elektronisch erfassten Tageseinnahmen mit dem Bargeldbestand in der Kasse abgeglichen werden. Damit die Kasse sturzfähig geführt ist, muss im Kassenbuch stets der Bargeld-Anfangsbestand zu Beginn eines Tages vermerkt werden.

7.2. Folgen einer nicht ordnungsgemäßen Kassenführung

Ist die Kassenbuchführung nicht ordnungsgemäß, hat dies ggf. den Verlust der Ordnungsmäßigkeit der gesamten Buchführung zur Folge (§ 158 AO). Das Ergebnis der Buchführung (Umsatz, Gewinn) entfaltet keine Beweiskraft mehr für die Besteuerung. Das Finanzamt hat dann die Pflicht, die Besteuerungsgrundlagen im Schätzungswege zu ermitteln (§ 162 Abgabenordnung).

Sollte ein elektronisches Aufzeichnungssystem

- nicht oder nicht richtig verwendet,
- nicht oder nicht richtig geschützt oder
- die Unterlagen zum Kassensystem und die Kassendaten nicht für zehn Jahre aufbewahrt



und dadurch die Verkürzung von Steuern oder die Erlangung nicht gerechtfertigter Steuervorteile ermöglicht werden, so stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld bis zu 25.000 € geahndet werden (§ 379 AO).

Stellt die Finanzbehörde bei Schlüssigkeitsverprobungen unaufklärbare Differenzen oder Manipulationen in der Kassenprogrammierung fest, kann dies ggf. zur Einleitung eines Steuerstrafverfahrens führen.

7.3. Weitere Informationen

Weitere Informationen finden Sie in den §§ 146, 146a und 146b AO und den Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom

- 30. Juni 2023 "Neufassung des Anwendungserlasses zu § 146a AO"
- 28. November 2019 und 11. März 2024 "Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)" sowie "Ergänzende Informationen zur Datenträgerüberlassung"
- FAQ zum Kassengesetz

Sofern Sie weitere Fragen technischer oder rechtlicher Natur haben, stehen Ihnen in erster Linie der Kassenaufsteller, Kassenhändler oder Ihr steuerlicher Berater zur Verfügung.



8. Neugründungsstellen in den Hamburger Finanzämtern

Finanzamt Hamburg-Altona

Holstenplatz 18 22765 Hamburg FAHamburgAltona@finanzamt.hamburg.de

Finanzamt Hamburg-Am Tierpark

Hugh-Greene-Weg 6 22529 Hamburg FAHamburgAmTierpark@finanzamt.hamburg.de

Finanzamt Hamburg-Barmbek-Uhlenhorst

Hamburger Straße 23 22083 Hamburg FAHamburgBarmbekUhlenhorst@finanzamt.hamburg.de

Finanzamt Hamburg-Eimsbüttel

Hugh-Greene-Weg 6 22529 Hamburg FAHamburgEimsbuettel@finanzamt.hamburg.de

Finanzamt Hamburg-Hansa

Steinstraße 10 20095 Hamburg FAHamburgHansa@finanzamt.hamburg.de

Finanzamt Hamburg-Harburg

Harburger Ring 40
21073 Hamburg
FAHamburgHarburg@finanzamt.hamburg.de

Finanzamt Hamburg-Mitte

Steinstraße 10 20095 Hamburg FAHamburgMitte@finanzamt.hamburg.de



Finanzamt Hamburg-Nord

Borsteler Chaussee 45 22453 Hamburg FAHamburgNord@finanzamt.hamburg.de

Finanzamt Hamburg-Oberalster

Nordkanalstraße 22 20097 Hamburg FAHamburgOberalster@finanzamt.hamburg.de

Finanzamt Hamburg-Ost

Nordkanalstraße 22 20097 Hamburg FAHamburgOst@finanzamt.hamburg.de

Telefonisch erreichen Sie die Neugründungsstellen in den Hamburger Finanzämtern unter der einheitlichen Behördennummer (040) 115.



9. Wichtige Kontaktdaten

HamburgService

Erste Anlaufstelle für Verwaltungsfragen aller Art

Tel.: (040) 115

Arbeitsgemeinschaft selbstständiger Migranten e.V. (ASM)

Beratung und Seminare für ausländische Existenzgründer

Schauenburgerstr. 49, 20095 Hamburg

Tel.: (040) 380 38 17-0 E-Mail: <u>info@asm-hh.de</u> Internet: <u>www.asm-hh.de</u>

Bundeszentralamt für Steuern

Vergabe nationaler und Bestätigung ausländischer Umsatzsteuer-Identifikationsnummern, Zusammenfassende Meldungen Hauptdienstsitz Bonn-Beuel

An der Küppe 1, 53225 Bonn Tel: (0228) 406-0

Internet: <u>www.bzst.de</u>

Bürgschaftsbank Hamburg GmbH

Förderung von Gründungen, Beteiligungen, Übernahmen durch Kreditausfallbürgschaften Besenbinderhof 39, 20097 Hamburg

Tel.: (040) 611 700-100 Internet: hh.ermoeglicher.de

Firmenhilfe

Die Firmenhilfe bietet ein kostenloses Beratungsangebot für Hamburger Selbständige und Freiberufler per Telefon (montags bis freitags von 9 bis 13 Uhr, donnerstags von 17 bis 19 Uhr) und online. In der Firmenhilfe-Werkstatt steht eine kostenfreie, persönliche "Firmen-Werkstatt" mit einfachen Online-Werkzeugen zur Verfügung, bei der ein Online-Berater hinzugezogen werden kann.

Deichstraße 29, 20459 Hamburg

Tel.: (040) 432 169 49

E-Mail: info@firmenhilfe.org
Internet: www.firmenhilfe.org



Hamburger ExistenzgründungsInitiative (hei.)

Die in der Gründungsberatung in Hamburg aktiven Kammern, Behörden, Institutionen, Verbände, Kreditinstitute und Berater haben sich in einem Netzwerk zusammengeschlossen. Existenzgründer in Hamburg erhalten Unterstützung für die Teilnahme an dem umfangreichen Seminar-Programm »Selbstständigkeit kann man lernen«.

Besenbinderhof 39, 20097 Hamburg

Tel.: (040) 611 700 700

Internet: www.hei-hamburg.de

Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB Hamburg)

Innovationsförderung, Finanzielle Förderung Besenbinderhof 31, 20097 Hamburg,

Tel.: (040) 248 46-0

E-Mail: <u>foerderlotsen@ifbhh.de</u>

Internet: www.ifbhh.de oder www.innovationsstarter.com

Handelskammer Hamburg

Die Handelskammer Hamburg bietet mit ihrem Gründerzentrum eine erste Anlaufstelle für allgemeine, branchenübergreifende Informationen für Existenzgründer.

Adolphsplatz 1, 20457 Hamburg

Tel.: (040) 361 381 38 E-Mail: service@hk24.de Internet www.ihk.de/hamburg

Handwerkskammer Hamburg

Beratung und Information für Existenzgründungen im Handwerk und in handwerksähnlichen Berufen Holstenwall 12, 20355 Hamburg

Tel.: (040) 359 05-0

E-Mail: info@hwk-hamburg.de
Info@hwk-hamburg.de

MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Hamburg mbH

Beratung und Information über öffentliche Finanzierungshilfen (Beteiligungen an Existenzgründungen)
Besenbinderhof 39, 20097 Hamburg

Tel.: (040) 611 700–100 E-Mail: <u>info@mbg-hh.de</u> Internet: <u>www.mbg-hh.de</u>



Servicecenter der Knappschaft für Arbeitgeber- und Minijobangelegenheiten

Minijob-Zentrale, 45115 Essen Tel.: (0355) 2902 70 799

E-Mail: minijob@minijob-zentrale.de
Internet: www.minijob-zentrale.de

Steuerberaterkammer Hamburg

Kurze Mühren 3, 20095 Hamburg

Tel.: (040) 44 80 43-0

E-Mail: mail@stbk-hamburg.de
Internet: www.stbk-hamburg.de

Steuerberaterverband Hamburg e.V.

Am Sandtorkai 64a, 20457 Hamburg

Tel.: (040) 413 447-0

Internet: www.steuerberaterverband-hamburg.de

Unternehmer ohne Grenzen e.V.

Existenzgründungsberatung für Migrantinnen und Migranten Neuer Kamp 30 (Eingang C, Etage 21), 20357 Hamburg

Tel.: (040) 43 18 30 63, Fax: (040) 43 19 00 69

E-Mail: info@uog-ev.de
Internet: www.uog-ev.de



10. Weitere Informationen

Zu Ihrer Information erhalten Sie auch weitere Broschüren über den Einstieg in die Selbständigkeit und zu bestehenden Förderprogrammen, z.B. vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (<u>www.bmwk.de</u>):

- Starthilfe Der erfolgreiche Weg in die Selbständigkeit
- Publikationsreihe "GründerZeiten" regelmäßige Informationsreihe rund um die Existenzgründung

Umfangreiche Informationsangebote stehen auch online zur Verfügung, wie z.B.: www.existenzgruender.de

